

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1103001/009-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12543

Datum

04. Juni 2019

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden,
Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.06.2019

Ltg.-707/G-1-2019

Ko-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Februar 2015, ZI. IVW3-M-3252802/002-2014, die vom Gemeindevorstand der Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling beschlossene Änderung des Gemeindepensens von „Weißenkirchen an der Perschling“ auf „Perschling“ genehmigt. Die Kundmachung der Genehmigung der Änderung des Gemeindepensens ist mit LGBl. Nr. 108/2015 erfolgt.

Zudem hat die NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 26. April 2019, ZI. IVW3-M-3163401/002-2019, die vom Gemeindevorstand der Gemeinde Neudorf bei Staatz beschlossene Änderung des Gemeindepensens von „Neudorf bei Staatz“ auf „Neudorf im Weinviertel“ genehmigt. Die Kundmachung der Genehmigung der Änderung des Gemeindepensens ist mit LGBl. Nr. 33/2019 erfolgt.

Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden weist noch die nicht mehr aktuellen Namen „Weißenkirchen an der Perschling“ und „Neudorf bei Staatz“ auf.

2. Soll-Zustand:

Die geänderten Gemeindennamen sollen auch aus dem Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden ersichtlich sein.

3. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

4. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keinerlei Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Die Anführung des bisherigen Gemeindennamens „Neudorf bei Staatz“ soll durch den aktuellen Gemeindennamen „Neudorf im Weinviertel“ ersetzt werden.

Zu den Z 2 und 3:

Die Anführung des bisherigen Gemeindennamens „Weißenkirchen an der Perschling“ soll entfallen (Z 3) und durch den aktuellen Gemeindennamen „Perschling“ ersetzt werden (Z 2).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat